

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Der LBSVN erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des LBSVN
  - a) für die in § 13 der Satzung bezeichneten Organe,
  - b) für die gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung gebildeten Ausschüsse (nachfolgend Gremien genannt). Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse.
3. Der Vorstand legt die Zuständigkeit des Vorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest (§ 19 Abs. 2 der Satzung). Der Vorstand erläßt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

### **§ 2**

#### **Öffentlichkeit**

1. Der Landesverbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

### **§ 3**

#### **Einberufung**

1. Die Einberufung des Landesverbandstages regelt sich nach §§ 15 und 17 der Satzung.
2. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist für den Hauptausschuß beträgt vier Wochen.

3. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
4. Dem Vorsitzenden und den zuständigen Vorstandsmitgliedern sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zuzusenden.
5. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

## **§ 4**

### **Beschlußfähigkeit**

1. Die Bestimmungen der Beschlußfähigkeit für den Landesverbandstag in § 15 Abs. 4 der Satzung gelten auch entsprechend für den Hauptausschuß.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muß jedoch die Beschlußunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

## **§ 5**

### **Versammlungsleitung**

1. Alle Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Sitzungen des Landesverbandstages, des Hauptausschusses und des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen der Gremien werden von den zuständigen Vorstandsmitgliedern geleitet.
3. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
6. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattungs- möglichst durch schriftliche Vorlagen- gegeben werden.
7. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

## **§ 6**

### **Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Der Versammlungsleiter und die Vorstandsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 7**

### **Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine bzw. ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen bzw. Redner unterbrechen.

## **§ 8**

### **Anträge**

1. Antragsberechtigt zum Landesverbandstag des LBSVN sind die Mitglieder gem. § 6 der Satzung, der Hauptausschuß und der Vorstand. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Mitglieder und Fachsparten sowie die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Landesverbandstag richtet sich nach § 15 der Satzung. Anträge für den Hauptausschuß müssen dem Vorstand spätestens 5 Wochen vor der Versammlung vorliegen.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
5. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 22 Abs. 2 der Satzung.

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landesbetriebssporverbandes sind unzulässig (§ 15 der Satzung).

## **§ 10**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Debatte und / oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls Gegenredner gesprochen haben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.

## **§ 11**

### **Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so hat der Versammlungsleiter diese durchzuführen, wenn durch offene Abstimmung festgestellt wird, daß der Antrag von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung gilt das für die geheime Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

## **§ 12**

### **Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen beim Landesverbandstag ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenprüfer ist gleichzeitige Wahl in einem Wahlgang zulässig (Listenwahl). Hierbei sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einem Wahlschein höchstens so viele Kandidaten zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgesehenen Anzahl. Sind danach in einem Wahlgang weniger als die vorgesehene Anzahl der Ämter besetzt, so kann die weitere Wahl unter Ausschluß der bereits Gewählten in einem weiteren Wahlgang erfolgen.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## § 13

## **Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 4 Wochen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Landesverbandstage sind jeweils von dem Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle der übrigen Versammlungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich bei dem Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Die Genehmigung durch den Vorstand erfolgt in seiner nächsten Sitzung. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung.

## **§ 14**

### **Änderungen**

Über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließt der Hauptausschuß.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Allgemeine Geschäftsordnung ist durch Beschluß des a. o. Verbandstages vom 27. September 1997 in Kraft getreten.